

Unser Steuer-Tipp im Juli

Urlaubsgeld für Minijobber

Einmalige Zahlungen wie z. B. Urlaubsgeld müssen zum Verdienst des Minijobbers hinzugerechnet werden. Sofern sich dann unter Berücksichtigung aller laufenden und einmaligen Zahlungen ein jährliches Gesamtentgelt von mehr als 5.400 Euro (12x 450 Euro) ergibt, ist die Beschäftigung kein Minijob mehr. Darauf sollten Arbeitgeber achten, wenn sie in den Sommermonaten das Urlaubsgeld an Minijobber auszahlen.

Erhalten Minijobber zum regelmäßigen Verdienst noch **steuerfreie Einnahmen**, bleiben diese auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. So können Minijobber Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge oder aber auch Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter in Sportvereinen oder als Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Der Minijob an sich wird dadurch nicht berührt.

Minijobber, die keiner Hauptbeschäftigung nachgehen, können **mehrere Minijobs** gleichzeitig ausüben. Sie dürfen dann aber aus diesen Beschäftigungen nicht mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat inklusive aller Sonderzahlungen verdienen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de

Unser Steuer-Tipp im Juli

Urlaubsgeld für Minijobber

Einmalige Zahlungen wie z. B. Urlaubsgeld müssen zum Verdienst des Minijobbers hinzugerechnet werden. Sofern sich dann unter Berücksichtigung aller laufenden und einmaligen Zahlungen ein jährliches Gesamtentgelt von mehr als 5.400 Euro (12x 450 Euro) ergibt, ist die Beschäftigung kein Minijob mehr. Darauf sollten Arbeitgeber achten, wenn sie in den Sommermonaten das Urlaubsgeld an Minijobber auszahlen.

Erhalten Minijobber zum regelmäßigen Verdienst noch **steuerfreie Einnahmen**, bleiben diese auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. So können Minijobber Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge oder aber auch Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter in Sportvereinen oder als Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Der Minijob an sich wird dadurch nicht berührt.

Minijobber, die keiner Hauptbeschäftigung nachgehen, können **mehrere Minijobs** gleichzeitig ausüben. Sie dürfen dann aber aus diesen Beschäftigungen nicht mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat inklusive aller Sonderzahlungen verdienen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de

Unser Steuer-Tipp im Juli

Urlaubsgeld für Minijobber

Einmalige Zahlungen wie z. B. Urlaubsgeld müssen zum Verdienst des Minijobbers hinzugerechnet werden. Sofern sich dann unter Berücksichtigung aller laufenden und einmaligen Zahlungen ein jährliches Gesamtentgelt von mehr als 5.400 Euro (12x 450 Euro) ergibt, ist die Beschäftigung kein Minijob mehr. Darauf sollten Arbeitgeber achten, wenn sie in den Sommermonaten das Urlaubsgeld an Minijobber auszahlen.

Erhalten Minijobber zum regelmäßigen Verdienst noch **steuerfreie Einnahmen**, bleiben diese auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. So können Minijobber Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge oder aber auch Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter in Sportvereinen oder als Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Der Minijob an sich wird dadurch nicht berührt.

Minijobber, die keiner Hauptbeschäftigung nachgehen, können **mehrere Minijobs** gleichzeitig ausüben. Sie dürfen dann aber aus diesen Beschäftigungen nicht mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat inklusive aller Sonderzahlungen verdienen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de

Unser Steuer-Tipp im Juli

Urlaubsgeld für Minijobber

Einmalige Zahlungen wie z. B. Urlaubsgeld müssen zum Verdienst des Minijobbers hinzugerechnet werden. Sofern sich dann unter Berücksichtigung aller laufenden und einmaligen Zahlungen ein jährliches Gesamtentgelt von mehr als 5.400 Euro (12x 450 Euro) ergibt, ist die Beschäftigung kein Minijob mehr. Darauf sollten Arbeitgeber achten, wenn sie in den Sommermonaten das Urlaubsgeld an Minijobber auszahlen.

Erhalten Minijobber zum regelmäßigen Verdienst noch **steuerfreie Einnahmen**, bleiben diese auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. So können Minijobber Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge oder aber auch Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter in Sportvereinen oder als Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Der Minijob an sich wird dadurch nicht berührt.

Minijobber, die keiner Hauptbeschäftigung nachgehen, können **mehrere Minijobs** gleichzeitig ausüben. Sie dürfen dann aber aus diesen Beschäftigungen nicht mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat inklusive aller Sonderzahlungen verdienen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de

Unser Steuer-Tipp im Juli

Urlaubsgeld für Minijobber

Einmalige Zahlungen wie z. B. Urlaubsgeld müssen zum Verdienst des Minijobbers hinzugerechnet werden. Sofern sich dann unter Berücksichtigung aller laufenden und einmaligen Zahlungen ein jährliches Gesamtentgelt von mehr als 5.400 Euro (12x 450 Euro) ergibt, ist die Beschäftigung kein Minijob mehr. Darauf sollten Arbeitgeber achten, wenn sie in den Sommermonaten das Urlaubsgeld an Minijobber auszahlen.

Erhalten Minijobber zum regelmäßigen Verdienst noch **steuerfreie Einnahmen**, bleiben diese auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. So können Minijobber Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge oder aber auch Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter in Sportvereinen oder als Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei beziehen. Der Minijob an sich wird dadurch nicht berührt.

Minijobber, die keiner Hauptbeschäftigung nachgehen, können **mehrere Minijobs** gleichzeitig ausüben. Sie dürfen dann aber aus diesen Beschäftigungen nicht mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat inklusive aller Sonderzahlungen verdienen.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de